

Benimmregeln für das Gutachterwesen

Gutachten haben zwei wesentliche Komponenten: Die inhaltliche Seite, also die fachlich-medizinische und die juristische - also die Funktion des Gutachtens in einem Verfahren. Die medizinische Seite kommt hier nur am Rande vor, in meiner Darstellung möchte ich auf Fehlerquellen eingehen, die entscheidenden Einfluss auf die Wirkung in einem Verfahren haben können. Diese Fehler können so weit führen, dass ein aus fachlich-medizinischer Sicht einwandfreies Gutachten im Verfahren Probleme verursacht

Befangenheit

Ein Gutachter sollte nie Gutachtensaufträge annehmen, bei denen er als behandelnder Arzt involviert ist. Dadurch geht ein wichtiges Kriterium der Gutachertätigkeit, nämlich die Objektivität, verloren. Als behandelnder Arzt sieht man sich immer in der Rolle die Sicht des Patienten zu vertreten und ihn in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Dies ist allerdings als Gutachter nicht möglich. Diese Voraussetzung der Objektivität wurde auch im letzten Protokoll der Gutachterreferenten von Österreich als absolute Notwendigkeit gefordert.

Patient oder Kläger

Im Gutachten sollte nie das Wort „Patient“ verwendet werden, da man sich dadurch in die Rolle des Behandlers setzt. Es sollte immer vom „Kläger, Versicherten oder Antragsteller“ als betroffene Person im Verfahren gesprochen werden.

Befragung vor Aktenstudium

Um den Sachverhalt unvoreingenommen zu erfassen, ist es objektiver, den Kläger oder Antragsteller zu einem Vorfall (Operation, Unfall etc.) vor dem Aktenstudium zu befragen, also die vorliegenden Darstellungen nicht durchzustudieren, um nicht eventuell voreingenommen gegenüber dem Betroffenen zu sein. Notwendige Fragen, welche sich nach dem Aktenstudium ergeben können, können anschließend noch telefonisch nachgefragt werden.

Eigenes Bild des medizinischen Sachverhaltes

Gerade in der Beurteilung von Kunstfehlerprozessen ist eine lückenlose Darstellung der Geschehnisse, mit Einholung aller Befunde und aller Röntgenbilder, notwendig. Dabei ist es notwendig, wenn möglich, die Röntgenbilder selbst zu studieren und sich nicht nur auf Befunde zu verlassen. Der Radiologe

sieht Diagnosen und Beschreibungen aus der Sicht seines eigenen Fachgebietes. Die Aufnahmen sollten daher jedenfalls unter Heranziehung des eigenen Fachwissens und vor dem Hintergrund der vom Gericht aufgetragenen Fragestellung unmittelbar begutachtet werden (z.B. bei implantierten Prothesen im Bezug auf das Lockerungsverhalten oder auf das Rotationsverhalten einer Prothese). Falls eine lückenlose Darstellung von Befunden oder Röntgenbildern nicht möglich ist, muss dies dezidiert im Gutachten dargestellt werden und auch vor der Auftrag gebenden Stelle erwähnt werden.

Sachlichkeit

In der Beurteilung, gerade bei Kunstfehlerprozessen, darf ein Gutachten dem betroffenen Arzt gegenüber nie denunzierend oder verletzend sein. Man darf keinerlei Verurteilung im Gutachten treffen. Es ist notwendig eine sachliche Darstellung zu treffen. Der Sachverhalt sollte objektiv aufgerollt werden. Ist man im Bezug auf das Stattgefundene anderer oder konträrer Meinung, so muss dies in einer sachlichen und nüchternen Art



formuliert werden. Gegensätzliche Ansichten müssen allerdings genau begründet werden, das heißt, es ist notwendig, entsprechende Literatur beizulegen oder Literaturzitate mit Quellen anzuführen. Man muss sich immer sowohl in die Lage des Operateurs, als auch in die Lage des betroffenen Patienten versetzen. Dadurch kann man Entscheidungen des Operateurs oder das Unbill des Patienten in einer menschlichen Weise nachvollziehen und abwägen.

Beim Thema bleiben

Im Gutachten sollen nur Fragen beantwortet werden, die gestellt wurden. Alles andere stellt eine eindeutige Überschreitung eines Gutachtauftrages dar. Ein Übergriff, der in der Regel von den Juristen nicht geschätzt wird. Verpönt sind juristische Aussagen in Gutachten. Ärzte sind nicht befugt juristische Fragen zu beantworten. Dafür sind Juristen zuständig. Auch wenn Gutachter in der Regel über ein hohes juristisches Fachwissen verfügen, ist es nicht sinnvoll sich auf das juristische Glatteis zu begeben. Die Entscheidung trifft der Auftraggeber (z.B. Gericht, Versicherung, Patientenanwaltschaft, etc.). Ein Gutachten ist nur ein Mosaikstein in einer Entscheidungsfindung. Ein Gutachter darf sich nie anmaßen Urteile vorweg zu nehmen. Daher muss auch bei Untersuchungen dem Kläger oder Betroffenen vermieden werden, dass man in Eigenregie Urteil bzw. Ergebnisse mitteilt.

Fachleute gefragt

Ein extrem wichtiges Thema ist die Frage der fachlichen Kompetenz bei der Annahme eines Gutachtens. Man sollte nur Aufträge zu Gutachten annehmen, für die man sich fachlich ausreichend geeignet fühlt. Dazu braucht man oft nicht nur die Facharztberechtigung, sondern auch genügend Erfahrung in der gestellten Fragestellung. Ein niedergelassener Arzt, welcher die chirurgische Tätigkeit in einem Krankenhaus schon lange verlassen hat, kann keine Fragen über aktuelle Operationstechniken treffen. Auch Chirurgen, die sich mit Spezialgebieten beschäftigen, sollten sich nur auf ihr Spezialgebiet verlassen. Verletzt man diese Regeln, so führt dies oft zu sehr unangenehmen Fragen vor Gericht und verursachen einen Erklärungsbedarf, welcher möglicherweise peinlich endet.

In der Verhandlung

Das Verhalten bei Verhandlungen sollte immer sachlich und ruhig sein. Sie sind als medizinischer Experte hier, das sollte auch durchaus selbstbewusst so dargestellt werden können. Allerdings

sind Sie kein Experte auf dem Gebiet der Jurisprudenz, lassen Sie sich daher nicht auf juristische oder verfahrenstechnische Streitereien mit Rechtsanwälten oder Richtern ein.

DR. THOMAS WAGNER
Referat für Gutachter

Cryo-Chirurgie mit "Liquid Freezing"

Cryoalfa Lux

Das Top-Gerät mit diversen Ansätzen für alle Spezialgebiete wie Dermatologie, Gynäkologie, Urologie, Zahnmedizin.



Alle Arten von Hautläsionen können schnell, praktisch schmerzfrei und effizient behandelt werden.



Vertrieb in Österreich:
richterpharma ag
A-4600 Wels